



RUNDSCHREIBEN 2025/102 VOM 13.02.2025

# § 27 SGB V – Krankenbehandlung; hier: Leistungsansprüche im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen

---

## Themen

Leistungen

## Ihre Ansprechpersonen

Gerd Kukla

Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation

Abt. Gesundheit

Tel.: 030 206288-3151

leistungen@gkv-spitzenverband.de

## Kurzbeschreibung

Wir informieren zum aktuellen Sachstand und weiteren Vorgehen hinsichtlich der Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.10.2023 (Aktenzeichen B 1 KR 16/22 R).

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben 2023/558 vom 26.10.2023 sowie 2024/063 vom 31.01.2024 im Zusammenhang mit dem BSG-Urteil vom 19.10.2023 - B 1 KR 16/22 R - und unseren vor diesem Hintergrund empfohlenen Umgang mit Anträgen auf geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Wie in den beiden Rundschreiben bereits dargelegt, kommt das BSG in seinem Urteil vom 19.10.2023 zu dem Schluss, dass bei der Behandlung eines durch Geschlechtsinkongruenz verursachten Leidensdrucks von einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Sinne von § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V auszugehen sei, über deren Anerkennung zunächst der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entscheiden müsse, bevor Versicherte Leistungen von ihrer Krankenkasse beanspruchen können.

Unter Verweis auf ein Schreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach an den G-BA vom 18.01.2024, wonach noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Neuregelung beabsichtigt sei, die die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie auf eine neue, eigenständige Grundlage stellen und auch die Behandlung nicht-binärer Personen ermöglichen werde, hatten wir mit dem o. g. Rundschreiben vom 31.01.2024 empfohlen, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung so zu verfahren, dass,

- in laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin übernommen werden,
- über Neuansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der bisher gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe entschieden wird sowie
- Ansprüche auf solche Behandlungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Uneindeutigkeit der äußeren Geschlechtsmerkmale zu erhöhen, bis zum Vorliegen einer Empfehlung des G-BA oder entsprechender gesetzlicher Regelungen (weiterhin) nicht eingeräumt werden.

Aufgrund des Bruches der Regierungskoalition im November 2024 war absehbar, dass das von Seiten des Bundesgesundheitsministers diesbezüglich in Aussicht gestellte Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Dies war Anlass für den G-BA, sich mit Schreiben vom 03.12.2024 (Anlage 1) an den Bundesgesundheitsminister zu wenden und auf den auch über die aktuelle Legislaturperiode hinaus dringend gegebenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach dem Urteil des BSG vom 19.10.2023 (B 1 KR 16/22 R) hinzuweisen; zugleich wurde um eine aktuelle Bewertung der Thematik einschließlich der Frage einer weiteren Fortführung der bisherigen Leistungspraxis der Krankenkassen – auch in der Funktion des BMG als Rechtsaufsicht – gebeten. Hierbei hat der G-BA u. a. auf die Versorgungsrisiken hingewiesen, die ein Methodenbewertungsverfahren ohne gesetzliche Spezialregelung berge. Denn unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Transitionsbehandlung um ein ganzheitliches Konzept handle, würde mindestens für den Zeitraum des Methodenbewertungsverfahrens der Verbotsvorbehalt für alle damit in Verbindung stehenden ambulanten und stationären Versorgungskomponenten greifen.

Als Reaktion hierauf haben der Bundesgesundheitsminister mit Schreiben vom 20.12.2024 an den G-BA (Anlage 2) und das BMG mit Schreiben vom 06.01.2025 an unser Haus (Anlage 3) darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vorzeitigen Auflösung des Deutschen Bundestages zwar die angekündigte Rechtsänderung nicht mehr in der nun endenden Legislaturperiode vorgenommen werden könne, sich aber auch eine neue Bundesregierung der Verantwortung stellen werden müsse, die nicht zuletzt durch das Urteil des BSG vom 19.10. 2023 aufgeworfenen Fragestellungen einer gesetzgeberischen Klärung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesundheitsminister den G-BA darum gebeten, keine vorzeitigen Weichenstellungen auf Selbstverwaltungsebene vorzunehmen und derzeit insbesondere von einem Methodenbewertungsverfahren abzusehen. In dem an unser Haus gerichteten Schreiben werden wir gebeten, unsere Mitgliedskrankenkassen über diese Auffassung zu informieren und die bewährte Versorgungspraxis bis zu einer Neuregelung durch einen neu gewählten Bundestag vorläufig wie bislang weiterzuführen.

Vor diesem Hintergrund werden wir derzeit keinen Antrag auf Einleitung eines Methodenbewertungsverfahrens nach § 135 Abs. 1 SGB V beim G-BA stellen. Nach unserem Kenntnisstand ist dies auch seitens der anderen Antragsberechtigten nicht geplant. Daher empfehlen wir, bis auf

Weiteres entsprechend dem oben dargestellten Vorgehen zu verfahren. Ergänzend hierzu empfehlen wir, im Falle der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst, sich bei der Beauftragung zur Begutachtung explizit auf die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD 10, F64.0)“ (siehe hierzu unser Rundschreiben 2020/849 vom 26.11.2020) zu beziehen. Wir werden auf die Angelegenheit zurückkommen, sobald sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine Anpassung der Handlungsempfehlung erfordern.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der Verwaltungspraxis der Krankenkassen haben wir das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) über die aktuellen Entwicklungen und unsere vor diesem Hintergrund beabsichtigte Fortführung der bisherigen Handlungsempfehlungen informiert. Im Rahmen des Austausches wurde uns seitens des BAS signalisiert, dass aufsichtsrechtlich das Festhalten an der bisherigen Empfehlung, um die politischen Entscheidungen über gesetzliche Neuregelungen zunächst abzuwarten, unterstützt und der Prüfdienst hierüber in Kenntnis gesetzt wird.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. Wir empfehlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr GKV-Spitzenverband

---

#### **Anlage(n)**

1. Schreiben des G-BA vom 03.12.2024 an den Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach
2. Schreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach vom 20.12.2024 an den G-BA
3. Schreiben des BMG vom 06.01.2025 an den GKV Spitzenverband

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)